

Studienordnung Rahmenvorgaben für Studienprogramme sowie Fort- und Weiterbildungsangebote mit ECTS- Bewertungen

Erstversion gültig ab 01.09.2019

Aktualisierte Fassung gültig ab 02.07.2025

Inhalt

1. Regelungsmaterie.....	3
2. Akademische Aus- und Weiterbildung.....	3
2.1 Entwicklung von Studienprogrammen (Studiengänge, außerordentliche Studien, Akademische Hochschullehrgänge und sonstige Hochschullehrgänge)	3
2.1.1 Erstakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (externes Verfahren).....	4
2.1.2 Einrichtung von außerordentlichen Studien (Weiterbildungsstudien), Akademischen Hochschullehrgängen und sonstigen Hochschullehrgängen (internes Verfahren)	4
2.2 Weiterentwicklungen von Studienprogrammen	4
2.2.1 Interne Verlängerungen.....	4
2.2.2 Aktualisierung von Lehrveranstaltungen	5
2.2.3 Änderung von Studienplänen (internes Verfahren)	5
2.2.4 Genehmigungsrelevante Änderungen von Studienplänen (externes Verfahren) bei Studiengängen	6
2.3 Auflassung von Studienprogrammen	7
3. Akademische Fortbildung.....	7
3.1 Entwicklung von Fortbildungsangeboten	7
3.1.1 Entwicklung von Zertifikatsprogrammen	7
3.1.2 (Exkurs) Entwicklung von Fortbildungsangeboten ohne ECTS	7
3.2 Verantwortlichkeiten in der Qualitätssicherung von Zertifikatsprogrammen	7
3.3 Durchführung von Zertifikatsprogrammen.....	8
3.4 Weiterentwicklung von Zertifikatsprogrammen	8
4. Inkrafttreten	8

1. Regelungsmaterie

Die Studienordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (kurz: Hochschule Campus Wien bzw. HCW) regelt die Rahmenbedingungen für die Einrichtung, Änderung, Weiterentwicklung und Auflassung der an der HCW angebotenen Studienprogramme (Studiengänge, Hochschullehrgänge¹) sowie weiterer Angebote zur Fortbildung, die mit ECTS-Punkten ausgestattet sind (z.B. Zertifikatsprogramme). Die entsprechenden Regelungen zum Bildungsprogramm „Micro-Credential“ sind der Richtlinie „Micro-Credentials an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien und der Hochschule Campus Wien Academy GmbH“ zu entnehmen.

Begriffsbestimmungen:

- > Unter **Studienprogramm** werden Bachelor- und Masterstudiengänge (Akademische Ausbildung) sowie Hochschullehrgänge (Akademische Weiterbildung) verstanden. Hochschullehrgänge unterteilen sich in außerordentliche Bachelor- und Masterstudien (Weiterbildungsstudien), Akademische Hochschullehrgänge und sonstige Hochschullehrgänge, welche zwischen 15 und 59 ECTS-Anrechnungspunkte aufweisen. Sämtliche Hochschullehrgänge müssen als solche bezeichnet und im Einvernehmen mit dem Erhalter vom Kollegium eingerichtet werden.
- > Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte² zu betragen. Akademische Hochschullehrgänge müssen mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte aufweisen; sonstige Hochschullehrgänge ab 15 ECTS-Anrechnungspunkten, welche jedoch weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkte aufweisen, können ebenfalls an der Hochschule Campus Wien eingerichtet werden.
- > Der **Studienplan** ist die spezifische inhaltliche Ausgestaltung eines Studienprogramms.
- > Unter **Akademischen Ausbildungsprogrammen** werden Bachelor- und Masterstudiengänge mit externer Akkreditierung und grundsätzlich öffentlicher Finanzierung verstanden.
- > Unter **Akademischer Weiterbildung** werden Studienprogramme verstanden, welche gem. § 9 FHG eingerichtet werden.
- > Unter **Akademischer Fortbildung** werden Seminare, Module, Micro-Credentials³ und Zertifikatsprogramme verstanden, wobei Seminare und Module im Regelfall keine ECTS-Punkte aufweisen. Gegebenenfalls kann es hier im Nachhinein im Einzelfall zur Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Akademischen Aus- und Weiterbildung durch Überprüfung durch die fachlich zuständige Studiengangs- oder Studienprogrammleitung kommen.

2. Akademische Aus- und Weiterbildung

2.1 Entwicklung von Studienprogrammen (Studiengänge⁴, außerordentliche Studien, Akademische Hochschullehrgänge und sonstige Hochschullehrgänge)

Die Entscheidung zur Einrichtung von Studiengängen, außerordentlichen Studien, Akademischen Hochschullehrgängen und sonstigen Hochschullehrgängen erfolgt durch das Kollegium im

¹ Siehe § 9 FHG

² Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist. Vgl. § 9 Abs 2 FHG.

³ Micro-Credentials weisen 1-15 ECTS-Anrechnungspunkte auf; die Regelungen zum Bildungsprogramm „Micro-Credential“ sind der Richtlinie „Micro-Credentials an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien und der Hochschule Campus Wien Academy GmbH“ zu entnehmen.

⁴ Akademische Ausbildung

Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Hochschule Campus Wien⁵. Das Entwicklungsteam arbeitet mit der Akademischen Hochschulentwicklung den jeweiligen Akkreditierungsantrag aus und bereitet das (externe oder interne) Genehmigungsverfahren inhaltlich vor. Der Akkreditierungsantrag (= Curriculum) umfasst den Studienplan sowie weitere Prüfkriterien nach den Vorgaben der aktuell gültigen Akkreditierungsrichtlinie.

Die Verfahren sind in Prozessen des Rektorats und der Akademischen Hochschulentwicklung verankert.

2.1.1 Erstakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (externes Verfahren)

Die Erstakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt extern auf Grund der Bestimmungen des FHG, HS-QSG und der Prüfkriterien gemäß der geltenden Fassung der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung.

2.1.2 Einrichtung von außerordentlichen Studien (Weiterbildungsstudien), Akademischen Hochschullehrgängen und sonstigen Hochschullehrgängen⁶ (internes Verfahren)

Die Einrichtung von Hochschullehrgängen gemäß § 9 FHG erfolgt nach Ausarbeitung des Studienplans (siehe Pkt. 0.) und Überprüfung durch die Studienprogrammkommission durch Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter.

2.2 Weiterentwicklungen von Studienprogrammen

2.2.1 Interne Verlängerungen

Der Beginn der Analyse und Überarbeitung des akkreditierten bzw. genehmigten Studienplans erfolgt alle 5 – 7 Jahre im Rahmen der „Internen Verlängerung“.⁷

Die Weiterentwicklung von Studienprogrammen hat das Ziel, aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes sowie der dafür relevanten wissenschaftlichen Disziplinen zu analysieren und das Studienprogramm im Rahmen dieser Perspektiven bedarfsgerecht anzupassen. Darüber hinaus bilden die Vision und die strategischen Ziele der Hochschule Campus Wien sowie nationale und internationale Entwicklungen im Hochschulbereich wichtige Leitlinien, die bei der Weiterentwicklung der Studienprogramme berücksichtigt werden.

Der Studienplan besteht aus folgenden Teilen:

> Allgemeine Angaben

> Programmbezeichnung (deutsch, englisch, Kurzzeichen), Kennzahl, Studienprogrammart, Organisationsform, Regelstudiendauer, ECTS, Sprache, LV-Wochen, akademischer Grad bzw. Bezeichnung, Berufsbezeichnung, Akkreditierte Studienplätze je Organisationsform, Versionsnummer, Genehmigung und Gültigkeit

> Standort(e)

> Leiter*in Studiengang/Studienprogrammleitung

> Zentrale Ergebnisse der Bedarf- & Akzeptanzanalyse

> Bezüge des Studienplans zu Entwicklungen der Profession und Disziplin sowie zur aktuellen Strategie der Hochschule

> Zugangsvoraussetzungen

> Aufnahmeverfahren

> Berufliche Tätigkeitsfelder

⁵ Siehe § 10 FHG

⁶ Akademische Weiterbildung

⁷ Anträge auf Abweichung von dieser Frist sind von der Studiengangs- oder Studienprogrammleitung an die Kollegiumsleitung zu richten.

Freigegeben vom Kollegium am 02.07.2025

- > Lernergebnisse des Studienprogramms (mit Bezug auf NQR) und fachliche Kernbereiche
- > Module und Lehrveranstaltungen (je Organisationsform – berufsbegleitend und/oder Vollzeit)
 - > Curriculum Matrix
 - > Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen (deutsch, englisch)
- > Didaktisches Konzept
- > Internationalisierung
- > Forschung und Entwicklung
- > Entwicklungsteam
- > Diploma Supplement (sofern anwendbar)

Die über den Studienplan hinausgehenden Prüfkriterien der externen Akkreditierung (wie beispielsweise Personal, Qualitätssicherung, Finanzierung und Infrastruktur) unterliegen internen Prozessen die hochschulweit festgelegt, weiterentwickelt und bei institutionellen Audits überprüft werden. Daher werden diese Punkte im Analyseverfahren reflektiert, nicht aber gesondert ausgearbeitet.

2.2.2 Aktualisierung von Lehrveranstaltungen

Aktualisierungen auf der Ebene der Lehrveranstaltungen liegen in der Autonomie der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung und werden von dieser nach Überprüfung im Hinblick auf das Gesamtkonzept des Studienprogramms, des didaktischen Konzepts (Constructive Alignment)⁸ und der Prüfungsordnung freigegeben. Die Akademische Hochschulentwicklung (AHE) berät bei Unklarheiten. Die Freigabe (Nicht-Freigabe) erteilt die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung im eCurriculum.

In die Kompetenz zur Aktualisierung durch die Studiengangs- und Studienprogrammleitung fallen folgende Punkte:

Bezeichnung, Sprache, Lernergebnisse, Inhalte, Prüfungsmethoden, didaktische Methoden und Literatur von Lehrveranstaltungen sowie die Verschiebungen von Lehrveranstaltungen bzw. ECTS-Verschiebungen innerhalb eines Moduls sowie der 1:1 Austausch zweier Lehrveranstaltungen gleicher Größe über die Modulgrenzen hinweg. Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die Installierung neuer Lehrveranstaltungen im Sinne einer Profilbildung des Studienprogramms als Aktualisierung zu verstehen, sofern diese aufgrund aktueller Gegebenheiten, praktischer Anforderungen oder neuer fachlicher Entwicklungen notwendig wird.

Im Zuge des Jahresberichts des Rektorats an das Kollegium erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung aus dem Bereich der Aktualisierungen des vergangenen Studienjahres. Die Informationen zum Bericht stammen aus einem laufenden Monitoring und werden durch die Akademische Hochschulentwicklung aufbereitet.

2.2.3 Änderung von Studienplänen (internes Verfahren)

Im Falle der Identifizierung von Änderungsbedarf abseits der *Internen Verlängerung* erfolgt die Änderung gemäß dem bestehenden hochschul-internen Prozess über Antrag der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung an die Kollegiumsleitung durch Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter. Der Antrag wird durch die Akademische Hochschulentwicklung begleitet und geprüft; die Änderung wird im eCurriculum abgebildet.

Unter Änderungen fallen z.B. die Veränderung des ECTS-Umfangs von Modulen, die Verschiebung von Lehrveranstaltungen (mehr als zwei Lehrveranstaltungen) über Modulgrenzen hinaus, die

⁸ Constructive Alignment: Kompetenzorientierte Formulierung der Lernergebnisse, ein didaktisches Konzept, das die Erreichung dieser Lernergebnisse unterstützt, sowie Prüfungsmodalitäten, die das Erreichen der Lernergebnisse sichtbar machen.

Änderung zentraler Inhalte im Studienplan und die Veränderung von Lernergebnisse von Modulen bzw. auf Programmebene.

Im Falle von **großen Änderungen** ist dem Beschluss des Kollegiums eine Überprüfung durch eine Studienprogrammkommission⁹ vorgeschaltet. Als große Änderung wird ein Änderungsantrag definiert, der folgende Bereiche betrifft bzw. verändert:

- **ECTS-Umfang** des Studienprogramms: Verschiebungen von über 30 ECTS-Punkten in einem Antrag oder innerhalb kürzeren Zeitraums (~6 Monate)
- **und/oder** 3 Prüfkriterien gem. FH-AkkVO¹⁰ i.d.g.F.
- **und** profilverändernd auf Modulebene bzw. in den fachlichen Kernbereichen ist

Gruppenteilungen stellen keine Änderungen oder Aktualisierungen des Studienplans dar und bedürfen weder der Genehmigung der Studiengangs-/ Studienprogrammleitung noch des Kollegiums. Bei ALVS-Erhöhen im Rahmen von Gruppenteilungen ist jedoch eine Freigabe des Chief Financial Officers (CFO) notwendig¹¹.

2.2.4 Genehmigungsrelevante Änderungen von Studienplänen (externes Verfahren) bei Studiengängen

Änderungen in Studiengängen, die akkreditierungspflichtige Inhalte betreffen, sind über die Kollegiumsleitung in das Kollegium einzubringen und mittels eines Änderungsantrags bei der AQ Austria zu beantragen (externen Verfahren). Darüber hinaus ist ggf. auch ein „Umschichtungsverfahren“ (Veränderung von Studienplätzen) an das zuständige Bundesministerium zu richten.

Genehmigungsrelevante Änderungen in Studiengängen sind jedenfalls¹²:

- > Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule bzw. der Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Hochschule für Angewandte Wissenschaften;
- > Änderung des Curriculums des (Fach-) Hochschul-Studiengangs, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert;
- > Änderung der Anzahl der Studienplätze des (Fach-) Hochschul-Studiengangs. Jedoch bedarf bei Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind und deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, diese Änderung keiner Änderung des Akkreditierungsbescheids. Es ist daher kein Antrag an die AQ Austria zu richten.
- > Änderung des Standorts der Durchführung des (Fach-) Hochschul-Studiengangs.

Folgende Änderungen sind dem Board der AQ Austria bekannt zu geben; in diesen Fällen erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen:

- > Änderung der Bezeichnung des Studiengangs, sofern diese nicht auf eine Änderung des Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert, zurückzuführen ist;

⁹ Die Studienprogrammkommission im Rahmen einer internen Änderung unterscheidet sich von einer Studienprogrammkommission im Rahmen einer IVL durch eine geringere Anzahl der Teilnehmenden.

¹⁰ Als Prüfkriterien gem. FH-AkkVO i.d.g.F. gelten: Entwicklung und Qualitätssicherung des Fachhochschul-Studiengangs; Studiengang und Studiengangsmanagement; Angewandte Forschung und Entwicklung; Personal; Finanzierung; Infrastruktur; Kooperationen

¹¹ Werden über die Gruppenteilung hinaus inhaltliche Anpassungen des Studienplans notwendig, ist das jeweilige entsprechende Vorgehen (Aktualisierungen/ Änderungen) zu wählen.

¹² Gem. § 14 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024; in den genannten Fällen ist eine Änderung des Akkreditierungsbescheids erforderlich.

Freigegeben vom Kollegium am 02.07.2025

- > Bezeichnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2.3 Auflassung von Studienprogrammen

Die Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen erfolgt durch einen gleichlautenden Beschluss des Kollegiums sowie der Geschäftsführung¹³. Der Antrag auf Auflösung kann durch die Kollegiumsleitung/stellvertretende Kollegiumsleitung oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung eingebracht werden.

Der Auflösungsbeschluss ist zeitlich so festzulegen, dass gewährleistet ist, dass alle Studierenden im Rahmen der laut Ausbildungsvertrag maximal zulässigen Studiendauer den Studiengang/Hochschullehrgang noch abschließen können.¹⁴

3. Akademische Fortbildung

3.1 Entwicklung von Fortbildungsangeboten

3.1.1 Entwicklung von Zertifikatsprogrammen

Zertifikatsprogramme (ZP) weisen einen Umfang von 16 bis zu max. 59 ECTS-Anrechnungspunkten auf. Die Einrichtung eines Zertifikatsprogramms erfolgt durch die Campus Wien Academy. Voraussetzung für die Entscheidung zur Einrichtung eines Zertifikatsprogramms ist dessen akademische Freigabe durch die Kollegiumsleitung (ZP bis 30 ECTS) bzw. durch das Kollegium (ZP von 31 bis 59 ECTS); die Entscheidung erfolgt jeweils auf Basis eines Gutachtens der Akademischen Hochschulentwicklung.

3.1.2 (Exkurs) Entwicklung von Fortbildungsangeboten ohne ECTS

Akademische Fortbildungsprogramme ohne ECTS (zB Module, Seminare) werden in Abstimmung und Kooperation zwischen der Campus Wien Academy und dem jeweils kooperierenden Studienprogramm entwickelt und durchgeführt.

3.2 Verantwortlichkeiten in der Qualitätssicherung von Zertifikatsprogrammen

Zertifikatsprogramme, die in Kooperation zwischen einem Studienprogramm der Hochschule Campus Wien und der Campus Wien Academy entwickelt, durchgeführt und evaluiert werden, können bei einem angemessenen Leistungsnachweis den Teilnehmer*innen eine Bestätigung der absolvierten ECTS-Punkte vergeben.

Jedes Zertifikatsprogramm muss an einen akkreditierten Studiengang angebunden sein. Der akkreditierte Studiengang bzw. die Studiengangsleitung übernimmt die Verantwortung dafür, dass das jeweilige ZP in die Strategie und das Portfolio der Hochschule eingebettet ist und den fachlichen Standards der jeweiligen Disziplin/ des jeweiligen Fachbereichs entspricht.

Die Letztverantwortlichkeit im Sinne der Qualitätssicherung liegt bei Zertifikatsprogrammen bis 30 ECTS-Punkten bei dem*der Rektor*in und bei Zertifikatsprogrammen von 31 bis 59 ECTS-Punkten beim Kollegium.

Die jeweilige akademische Programmverantwortung für das ZP liegt bei der Leitung des Zertifikatsprogramms. Diese beinhaltet u.a. die Verantwortung betreffend die laufende Qualitätssicherung des Programms (inkl. Evaluierung), betreffend die Auswahl der Lehrenden und ggf. Zertifizierungen. Die Akademische Hochschulentwicklung berät die Programmleitung im Entwicklungsprozess zu den Kapiteln der Antragsvorlage.

¹³ Siehe § 10 Abs 3 Z 4 FHG

¹⁴ Jedenfalls wird Studierenden der Studienabschluss gemäß § 26 Abs. 3 HS-QSG ermöglicht.

Die organisatorische Verantwortung - Kalkulation, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Entscheidung für Durchführung, Marketing/Verkauf, rechtliche Anforderungen/Vertragsgestaltung - wird von der Campus Wien Academy getragen.

3.3 Durchführung von Zertifikatsprogrammen

Die Durchführung von Zertifikatsangeboten liegt bei der Leitung der Campus Wien Academy in Abstimmung mit den akademischen Programmverantwortlichen und den fachlich zuständigen Studienprogrammleitungen. In der Umsetzungsphase sind zur laufenden Qualitätssicherung sowohl ein Performancemonitoring als auch LV-Evaluierungen von zentraler Bedeutung und werden regelmäßig durchgeführt.

Im Zuge des Jahresberichts des Rektorats an das Kollegium erfolgt eine Darstellung aller Fortbildungsaktivitäten des vergangenen Studienjahres, in dessen Rahmen ECTS-Punkte vergeben wurden. Die dazu notwendigen Unterlagen werden von der Campus Wien Academy zur Verfügung gestellt.

3.4 Weiterentwicklung von Zertifikatsprogrammen

Die strategische Weiterentwicklung der Zertifikatsangebote erfolgt gemäß den hochschul-internen Prozessen und in Abstimmung zwischen der Leitung der Campus Wien Academy, den akademischen Programmverantwortlichen und den fachlich zuständigen Studienprogrammleitungen.

Die *Weiterentwicklung* ist grundsätzlich jederzeit per Anregung durch die angebundene Studienprogrammleitung möglich, in Abstimmung mit der ZP-Leitung (Programmverantwortung) und ggfs. dem Kooperationspartner. Nach Ablauf von 5-7 Jahren wird das ZP jedenfalls evaluiert und an aktuelle Entwicklungen adaptiert.

Änderungen bei Zertifikatsprogrammen ab 31 ECTS-Punkten folgen dem Verfahren gemäß Punkt 2.2.3 der Studienordnung der Hochschule Campus Wien; Aktualisierungen gem. Punkt 2.2.2 sind sinngemäß möglich.

Bei *Änderungsvorhaben* von ZP bis 30 ECTS-Punkte, welche profilverändernd sind, erfolgt die Freigabeentscheidung der Änderung durch den*die Rektor*in; kleinere Änderungen werden von der fachlich zuständigen Person des angebundenen Studienprogramms (Studiengangsleitung) freigegeben.

Jegliches Änderungsvorhaben wird von Seiten der Akademischen Hochschulentwicklung in Abstimmung mit der Campus Wien Academy formal begutachtet und geprüft und in der Folge an die für die Freigabeentscheidung zuständige Person bzw. Gremium weitergeleitet.

4. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt als Satzungsbestandteil in dieser aktualisierten Form am 02.07.2025 in Kraft.